

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)	101
7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistags-abgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen.....	103
1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen (RROP) 2019 zur Neufassung des sachlichen Teilabschnitts Windenergienutzung und Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten.....	103
Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV); Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids	104
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) Aktenzeichen I20220036.....	105
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) Aktenzeichen I20220037.....	106

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme des Dorfentwicklungsplans Dorfgemeinschaften Rätzlingen-Oetzen-Rosche – Entwurfsfassung der Samtgemeinde Rosche und der Gemeinden Rätzlingen, Oetzen und Rosche.....	107
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Samtgemeinde Rosche für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Uelzen und den Strafkammern des Landgerichts Lüneburg.....	108
Bekanntmachung der Gemeinde Altenmedingen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hanglage“ mit örtlicher Bauvorschrift... 108	
Bekanntmachung der Gemeinde Altenmedingen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windmühlenberg“	109
Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2023.....	109
Öffentliche Bekanntmachungen	
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse.....	110
Einladung zur Aufklärung der GrundstückseigentümerInnen Geplante Unternehmensflurbereinigung A 39-Höver-Oetzendorf..	110
Einladung zur Aufklärung der GrundstückseigentümerInnen Geplante Unternehmensflurbereinigung A 39-Oetzen.....	111

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Durch die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 28.06.2021 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwölf Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2025 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20210014

Anlage: Errichtung von zwölf Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.5-158, jeweils mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Altenmedingen – Römstedt

Antragsteller/: SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Betreiber Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

- „WEA 1“ – Gemarkung Secklendorf, Flur 2, Flurstück 20/2
- „WEA 2“ – Gemarkung Secklendorf, Flur 2, Flurstück 28/3
- „WEA 3“ – Gemarkung Römstedt, Flur 1, Flurstück 7/2
- „WEA 4“ – Gemarkung Altenmedingen, Flur 7, Flurstücke 51/2, 59/1
- „WEA 5“ – Gemarkung Altenmedingen, Flur 7, Flurstücke 49, 50
- „WEA 6“ – Gemarkung Secklendorf, Flur 2, Flurstück 28/3
- „WEA 7“ – Gemarkung Römstedt, Flur 1, Flurstück 164/3
- „WEA 8“ – Gemarkung Römstedt, Flur 1, Flurstück 12/1
- „WEA 9“ – Gemarkung Römstedt, Flur 1, Flurstück 83
- „WEA 10“ – Gemarkung Niendorf I, Flur 3, Flurstück 6/12
- „WEA 11“ – Gemarkung Römstedt, Flur 1, Flurstück 12/1
- „WEA 12“ – Gemarkung Niendorf I, Flur 3, Flurstück 6/12

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BlmSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechts-

gebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (9. BImSchV, BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, September 2022). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind zudem der Schallimmissionsprognose vom 30.09.2021 – Rev.1 – sowie der Schattenwurfprognose vom 24.03.2021 zu entnehmen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom September 2022.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme Kreisstraßen vom 15.11.2021
- Stellungnahme Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr vom 02.11.2021
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 21.07.2022
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 03.11.2021
- Stellungnahme der Gemeinde Römstedt vom 09.11.2021
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 11.10.2021
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 21.10.2021
- Stellungnahmen Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 03.03.2022 und 27.01.2023
- Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 13.12.2021
- Denkmalfachliche Stellungnahme vom 14.03.2022
- Stellungnahme der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 13.01.2022
- Stellungnahme Gewässerschutz und Bodenschutz vom 18.08.2022
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 31.03.2023
- Stellungnahme Autobahn GmbH des Bundes vom 31.01.2022
- Stellungnahme Fernstraßenbundesamt vom 31.01.2022
- Stellungnahme Kreisarchäologie vom 05.09.2022

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV werden der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, welche die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie ggfls. vorhandene entscheidungserhebliche sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende behördliche Unterlagen zu dem Vorhaben, die Angaben über die Auswirkungen der

Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können die oben genannten Unterlagen **im Zeitraum vom 16.05.2023 bis einschließlich 16.06.2023** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/nh0MncZeDX6pcDN> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Zudem können die genannten Unterlagen auch im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 16.05.2023 bis einschließlich 17.07.2023** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Altenmedingen Römstedt) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

Montag, 28.08.2023, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 0/200 Konferenzraum I
Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt

wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 24.04.2023

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Mandatswahrnehmung auf Antrag je Wahlperiode einmalig bis zu 400 Euro für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes (Laptop oder Tabletcomputer). Die Anschaffung ist durch Vorlage eines geeigneten Zahlungsnachweises zu belegen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, 25.04.2023

Der Landrat

gez. - Dienstsiegel -

(Dr. Blume)

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen (RROP) 2019 zur Neufassung des sachlichen Teilabschnitts Windenergienutzung und Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

Der Landkreis Uelzen unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über

seine allgemeinen Planungsabsichten für die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 Landkreis Uelzen.

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

I. Anlass und Grundlagen

Der Landkreis Uelzen ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt gemäß Beschluss des Kreistages vom 25.04.2023, sein RROP zu ändern.

Die Änderung des RROP erfolgt nach § 13 ROG und § 5 NROG. Zurzeit gilt das RROP 2019, bekanntgemacht am 15.04.2019.

Der Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP 2019 des Landkreises Uelzen ist mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 08.02.2022 für unwirksam erklärt worden. Deshalb beabsichtigt der Landkreis Uelzen, diesen Teilabschnitt zu ändern. Zudem ist eine Anpassung an die am 17.09.2022 in Kraft getretene Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) erforderlich.

II. Geplante Inhalte und Aufbau

Die beschreibende und die zeichnerische Darstellung (Maßstab 1:50.000) des RROP sollen in Teilen geändert werden. Für die Änderungsinhalte werden eine Begründung und ein Umweltbericht erarbeitet.

Hierzu werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Windenergienutzung formuliert und die Vorranggebiete Windenergienutzung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Zudem erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Version des LROP, u.a. werden gemäß Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 LROP die Vorranggebiete Wald in das RROP übernommen und räumlich näher festgelegt.

III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Zur Änderung des RROP gehören unter anderem folgende Schritte:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten
2. Erarbeitung eines Entwurfes
3. Beteiligungsverfahren für öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit
4. Abwägung und Satzungsbeschluss
5. Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde
6. Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten

Eine Umweltprüfung nach § 8 ROG wird innerhalb des Verfahrens zur Änderung des RROP durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen des RROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG wird auch die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) überprüft.

Nach Erstellung des Entwurfes der RROP-Änderung wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 NROG durchgeführt.

IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die geplante 1. Änderung des RROP 2019 des Landkreises Uelzen informiert.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum **07.07.2023** an den Landkreis Uelzen, vorzugsweise elektronisch (per E-Mail an rrop@landkreis-uelzen.de) zu richten. Es ist ebenso möglich, diese postalisch an folgende Adresse zu senden: Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen.

Uelzen, den 25.04.2023

LANDKREIS UELZEN
gez. Dr. Blume
(Der Landrat)

Landkreis Uelzen
- I20220040 -

Uelzen, 04.05.2023

**Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV);
Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids**

Aufgrund des § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung wurde der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, auf Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 22.02.2023, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid hinsichtlich der Schall- und Schattenimmissionen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie nicht entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unter Ausklammerung aller übrigen Belange des § 35 Abs. 1 u. Abs. 3 S.1 BauGB für drei raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) als Windpark Hohenzethen erteilt.

Anlagenstandorte sind die Flurstücke 6/1 der Flur 5 der Gemarkung Hohenzethen sowie 7/4 der Flur 3 der Gemarkung Bankewitz in der Gemeinde Stoetze (Samtgemeinde Rosche).

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Vorbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Baumaßnahme:

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG hinsichtlich der Schall- und Schattenimmissionen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sowie nicht entgegenstehender öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unter Ausklammerung aller übrigen Belange des § 35 Abs. 1 u. Abs. 3 S.1 BauGB für drei raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA) als Windpark Hohenzethen

Sehr geehrter Herr Lütkemeyer, sehr geehrte Damen und Herren,

das von Ihnen geplante o.a. Vorhaben entspricht hinsichtlich der im Antrag gestellten bzw. in der Eingangsbestätigung vom

19.09.2022 aufgeführten Fragestellung dem öffentlichen Bau-recht.

Dieser Vorbescheid gilt ausschließlich für die von Ihnen angefragte geprüfte Anlagenkonfiguration:

WEA	Flur	Flur-stück(e)	Gemar-kung	Rotor-durch-messer	Höhe ü. Grund	Koordinaten (UTM ETRS89 Zone 32)
HZT01	5	6/1	Hohen-zethen	162 m	250	5878587 N 623192 E
HZT02	3	7/4	Banke-witz	162 m	250,00 m	5878299 N 622864 E
HZT03	3	7/4	Banke-witz	162 m	250,00 m	5878048 N 623119 E

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Bestandteile dieses Vorbescheides sind die folgenden bzw. als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

Der Vorbescheid vom 22.02.2023 enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Im Übrigen werden sich weitere Anforderungen aus einem ggf. nachfolgenden Genehmigungsverfahren ergeben.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann der vollständige Vorbescheid auf dem Internetauftritt www.landkreis-uelzen.de unter Home > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Bekanntmachungen eingesehen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in eine Ausfertigung des Vorbescheides samt Begründung im Zeitraum vom **16.05.2023** bis einschließlich **30.05.2023** beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Der Vorbescheid und seine Begründung können weiterhin bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Vorbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 04.05.2023

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 14.07.2022 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt fünf Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2025 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20220036

Anlage: Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.5-158, jeweils mit einer Nabenhöhe von 120,9 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 199,9 m als Bürgerwindpark Nienwohlde

Antragsteller / Betreiber: Bürgerwindpark Nienwohlde GmbH & Co. KG, Lammers Hoff 3, 29559 Wrestedt

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 13, Flurstück 14

„WEA 2“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 1, Flurstück 3

„WEA 3“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 1, Flurstück 2

„WEA 4“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 1, Flurstück 8/1

„WEA 5“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 1, Flurstück 14

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (9. BImSchV, BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht, 16.12.2022). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Ge-

schichte/Erholung, Pflanzen/Biotop, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind zudem der Schallimmissionsprognose vom 08.12.2022 sowie der Schattenwurfprognose vom 08.12.2022 zu entnehmen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 16.12.2022.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme Kreisstraßen vom 30.08.2022
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 11.10.2022
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 26.09.2022
- Stellungnahme der Gemeinde Wrestedt u. d. Samtgemeinde Aue vom 25.08.2022
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 15.08.2022
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 12.09.2022
- Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 30.03.2023
- Stellungnahme Gewässerschutz und Bodenschutz vom 17.11.2022
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 14.04.2023
- Stellungnahme Regionalverband Braunschweig vom 22.08.2022

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV werden der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, welche die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie ggfls. vorhandene entscheidungserhebliche sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende behördliche Unterlagen zu dem Vorhaben, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können die oben genannten Unterlagen **im Zeitraum vom 22.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/E9faOKq5Gk10kT8> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Zudem können die genannten Unterlagen auch im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 22.05.2023 bis einschließlich 24.07.2023** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Bürgerwindpark Nienwohlde) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die

nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

Donnerstag, 31.08.2023, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 0/200 Konferenzraum I
Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 03.05.2023

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

- Landkreis Uelzen
- I20220037 -

Uelzen, 03.05.2023

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die Energiekontor AG wurde mit Antrag vom 20.07.2022 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen

die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2025 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20220037

Anlage: Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.5-158, jeweils mit einer Nabenhöhe von 120,9 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 199,9 m als Windpark Nienwohlde

Antragsteller / Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359
Betreiber: Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 1, Flurstück 6

„WEA 2“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 13, Flurstück 21

„WEA 3“ – Gemarkung Nienwohlde, Flur 1, Flurstück 11

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (9. BImSchV, BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht, 16.12.2022). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotop, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind zudem der Schallimmissionsprognose vom 08.12.2022 sowie der Schattenwurfprognose vom 08.12.2022 zu entnehmen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 16.12.2022.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme Kreisstraßen vom 30.08.2022
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 11.10.2022
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 23.09.2022
- Stellungnahme der Gemeinde Wrestedt u. d. Samtgemeinde Aue vom 25.08.2022
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 16.08.2022
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 12.09.2022
- Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 03.04.2023
- Stellungnahme Gewässerschutz und Bodenschutz vom 17.11.2022
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 14.04.2023
- Stellungnahme Regionalverband Braunschweig vom 22.08.2022
- Stellungnahme Kreisarchäologie vom 10.10.2022

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV werden der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen, welche die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie ggfls. vorhandene entscheidungserhebliche sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende behördliche Unterlagen zu dem Vorhaben, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können die oben genannten Unterlagen **im Zeitraum vom 22.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/y8mrW3r2mq1EKRQ> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Zudem können die genannten Unterlagen auch im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 22.05.2023 bis einschließlich 24.07.2023** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Nienwohlde) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden un-

kenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

**Donnerstag, 31.08.2023, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 0/200 Konferenzraum I
Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen**

Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 03.05.2023

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme des Dorfentwicklungsplans Dorfgemeinschaft Rosche – Entwurfsfassung der Samtgemeinde Rosche und der Gemeinden Rätzlingen, Oetzen und Rosche

Entsprechend der ZILE Richtlinie Nr. 3.5.4 ist die Dorfentwicklungsplanung zur Einsichtnahme für die Bevölkerung nach den in der Hauptsatzung der Gemeinde geltenden Regelungen für öffentliche Bekanntmachungen vier Wochen öffentlich auszulegen. Dies erfolgt vor der Fassung des Ratsbeschlusses über den Dorfentwicklungsplan und ist der Bewilligungsbehörde nach Nummer 9.2 nachzuweisen. Entsprechend der Hauptsatzungen der Samtgemeinde Rosche und der Gemeinden Rosche, Oetzen und Rätzlingen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen.

Die Entwurfsfassung des Dorfentwicklungsplanes der Dorfregion „Rätzlingen-Oetzen-Rosche“, Stand April 2023, liegt in der Zeit vom

**Dienstag, den 16.05.2023 bis einschließlich
zum Montag, den 12.06.2023**

**im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15,
29571 Rosche in Zimmer 1.15 öffentlich zur Einsichtnahme aus.
Die Einsichtnahme kann während der Öffnungszeiten erfolgen.**

Die Öffnungszeiten sind

Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Im Zeitraum vom Dienstag, den 16.05.2023 – einschließlich Montag, den 12.06.2023 ist die Entwurfsfassung des Dorfentwicklungsplanes der Dorfregion „Rätzlingen-Oetzen-Rosche“, Stand April 2023, auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche www.samtgemeinde-rosche.de unter dem Menüpunkt Bauen & Wohnen › Baumaßnahmen/ Dorfentwicklung › Dorfregion Rätzlingen-Oetzen-Rosche einsehbar.

Bis einschließlich 12.06.2023 können zum Dorfentwicklungsplan Dorfregion Rätzlingen-Oetzen-Rosche – Entwurfsfassung Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail info@samtgemeinde-rosche.de) oder zur Niederschrift im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche sowie beim Planungsbüro Warnecke, Wendentorwall 19, 38100 Braunschweig, mail@planungsbuero-warnecke.de eingereicht werden.

*Samtgemeindebürgermeister Samtgemeinde Rosche
Widdecke*

*Gemeindedirektor Rätzlingen
Widdecke*

*Gemeindedirektorin Oetzen
Kottlick*

*Gemeindedirektor Rosche
Jensen*

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der
Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und
Schöffen der Samtgemeinde Rosche für die Amtszeit
vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten
des Amtsgerichts Uelzen und den Strafkammern
des Landgerichts Lüneburg**

Der Samtgemeinderat hat in der Sitzung am 20.04.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Uelzen und das Landgericht Lüneburg gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **15.05. bis 22.05.2023** zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, Zimmer 0.14 aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 34 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Rosche, den 27.04.2023

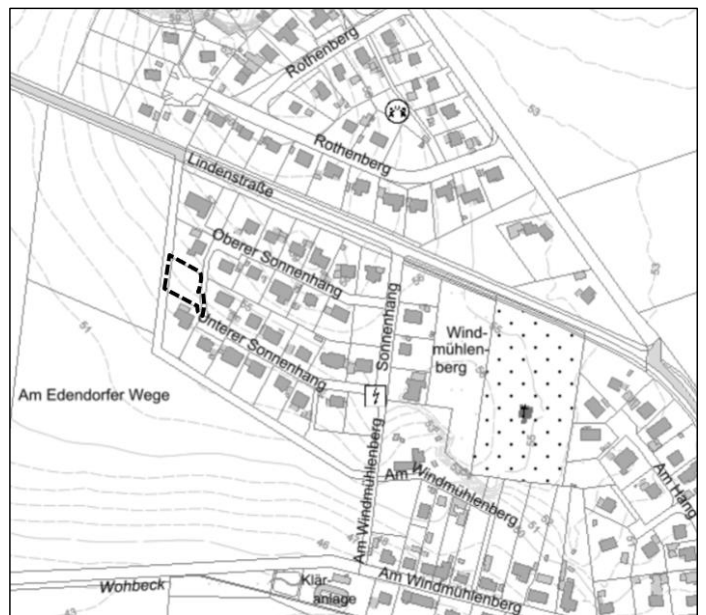
*SAMTGEMEINDE ROSCHE
Michael Widdecke
Der Samtgemeindebürgermeister*

**Bekanntmachung der Gemeinde Altenmedingen der 1.
Änderung des Bebauungsplans „Hanglage“ mit örtlicher
Bauvorschrift**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Altenmedingen hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Hanglage“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird die 1. Änderung des Bebauungsplans „Hanglage“ mit örtlicher Bauvorschrift rechtskräftig.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Hanglage“ mit örtlicher Bauvorschrift und Begründung können alle Interessierten bei der

Gemeinde Altenmedingen
Hauptstr. 1A
29575 Altenmedingen

während der Sprechzeiten (Dienstags: 10:00 –12:00 Uhr, Donnerstags 08:00–10:00 Uhr und nach telef. Vereinbarung unter 05807 240) einsehen und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet eingesehen werden unter: <https://www.bevensen-ebstorf.de/home/bauen-leben-wirtschaft/bauen-wohnen/wirksame-bzw-rechtskraeftige-bauleit-plaene.aspx>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenmedingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Altenmedingen

Der Bürgermeister

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenmedingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

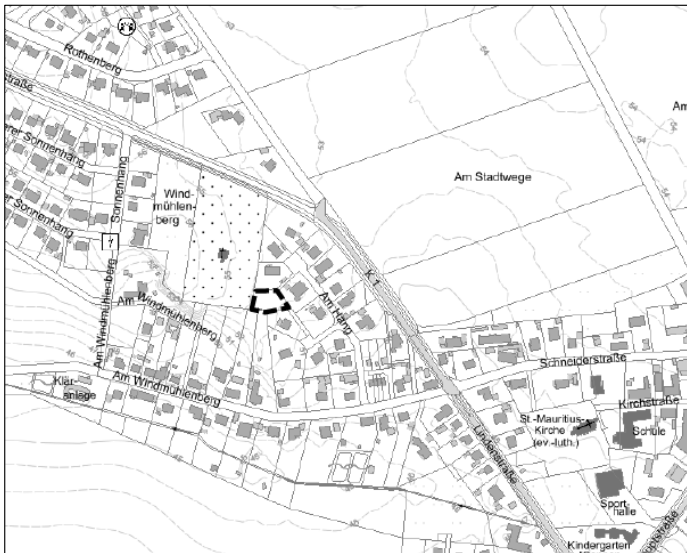
Altenmedingen

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Altenmedingen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windmühlenberg“

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Altenmedingen hat in seiner Sitzung am 07.03.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windmühlenberg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im folgenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wird die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windmühlenberg“ rechtskräftig. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windmühlenberg“ und Begründung können alle Interessierten bei der

Gemeinde Altenmedingen
Hauptstr. 1A
29575 Altenmedingen

während der Sprechzeiten (Dienstags: 10:00 – 12:00 Uhr, Donnerstags 08:00 – 10:00 Uhr und nach telef. Vereinbarung unter 05807 240) einsehen und über den Inhalt des Bebauungsplans kann Auskunft erteilt werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet eingesehen werden unter: <https://www.bevensen-ebstorf.de/home/bauen-leben-wirtschaft/bauen-wohnen/wirksame-bzw-rechtskraeftige-bauleitplaene.aspx>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 01.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	924.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	961.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	908.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	908.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	65.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	380.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 6.000 Euro als unerheblich.

Römstedt, den 01.03.2023

(König)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Römstedt während der Dienststunden aus.

Römstedt, den 03. Mai 2023

König
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen werden gemäß §32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Änderungen von Wertermittlungsergebnissen sowie die Bewertung nachträglich zum Verfahren zugezogener Flurstücke festgestellt.

1. Begründung

Die Wertermittlung wurde nach §§ 27ff FlurbG vorgenommen. Die Ergebnisse haben zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 19.04.2023 im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg ausgelegt. Einwendungen gegen die ausgelegte Wertermittlung wurden nicht erhoben. Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlung liegen vor.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

3. Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen“.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) in der Unternehmensflurbereinigung A39-Altenmedingen

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e der DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-ig.niedersachsen.de/datenschutz/> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg erhältlich.

Lüneburg, den 15.05.2023

gez. Leonhard

Einladung zur Aufklärung der GrundstückseigentümerInnen Geplante Unternehmensflurbereinigung A 39-Höver-Oetzendorf

Die Autobahn GmbH des Bundes plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg. Für den Planungsabschnitt 3 von Bad Bevensen (L 253) bis Uelzen (B 71) hat das Fernstraßenbundesamt das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Planunterlagen haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens bereits zur Einsichtnahme ausgelegt.

Durch oben genanntes Vorhaben werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur hervorgerufen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, als die für die Enteignung zuständige Stelle, hat daher auf Antrag der Autobahn GmbH des Bundes beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Regelung des Flächenbedarfs beantragt.

Vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über den besonderen Zweck einer Unternehmensflurbereinigung sowie deren Ablauf und die finanzielle Abwicklung aufzuklären.

Zur **Aufklärungsversammlung** in der geplanten Unternehmensflurbereinigung A39-Höver-Oetzendorf am **Dienstag, den 06.06.2023 um 19:00 Uhr** im **Kurhaus Bad Bevensen** (Räume Betula / Calluna) – Dahlenburger Str. 1, 29549 Bad Bevensen – lade ich hiermit alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die durch die Trasse betroffenen Pächterinnen und Pächter ein und bitte um Teilnahme an dieser Veranstaltung.

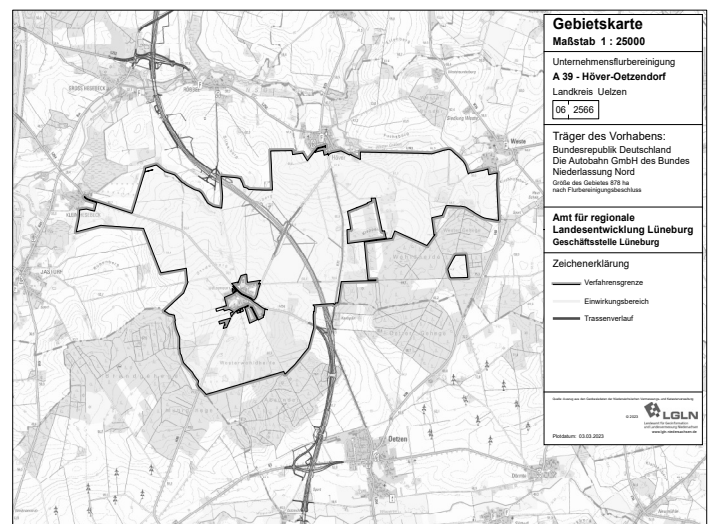
Der Einladung ist eine Gebietskarte der geplanten Unternehmensflurbereinigung beigelegt.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Bitte folgen Sie dem Pfad „Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg“.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Plönnigs (Tel. 04131/6972-359) oder Herrn Weber (Tel. 04131/6972-368).

Lüneburg, den 15.05.2023

gez. Plönnigs



Einladung zur Aufklärung der GrundstückseigentümerInnen Geplante Unternehmensflurbereinigung A 39-Oetzen

Die Autobahn GmbH des Bundes plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg. Für den Planungsabschnitt 3 von Bad Bevensen (L 253) bis Uelzen (B 71) hat das Fernstraßenbundesamt das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Die Planunterlagen haben im Rahmen des Anhörungsverfahrens bereits zur Einsichtnahme ausgelegt.

Durch oben genanntes Vorhaben werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen sowie Nachteile für die allgemeine Landeskultur hervorgerufen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, als die für die Entziehung zuständige Stelle, hat daher auf Antrag der Autobahn GmbH des Bundes beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Regelung des Flächenbedarfs beantragt.

Vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer in geeigneter Weise eingehend über den besonderen Zweck einer Unternehmensflurbereinigung sowie deren Ablauf und die finanzielle Abwicklung aufzuklären.

Zur **Aufklärungsversammlung** in der geplanten Unternehmensflurbereinigung A39-Oetzen am **Dienstag, den 13.06.2023 um 19:00 Uhr** im **Kurhaus Bad Bevensen** (Räume Betula / Calluna) – Dahlenburger Str. 1, 29549 Bad Bevensen – lade ich hiermit alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die durch die Trasse betroffenen Pächterinnen und Pächter ein und bitte um Teilnahme an dieser Veranstaltung.

Der Einladung ist eine Gebietskarte der geplanten Unternehmensflurbereinigung beigelegt.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Bitte folgen Sie dem Pfad „Aktuelles und Service/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg“.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Plönnigs (Tel. 04131/6972-359) oder Frau Leonhard (Tel. 04131/6972-365).

Lüneburg, den 15.05.2023

gez. Plönnigs

